

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Die Gemeindestücker" der Ortsgemeinde Veitsrodt

Bedingt durch die Lage der Kanalisation im Baugebiet "Die Gemeindestücker" müssen die Kellergeschosse der talseits gelegenen Grundstücke höhenmäßig so angelegt werden, daß eine Entwässerung im natürlichen Gefälle möglich bleibt. Dadurch werden diese Kellergeschosse nach den Regelungen der Landesbauordnung als Vollgeschosse angerechnet. Dies hätte bei dem derzeit gültigen Text zum Bebauungsplan Nachteile bei dem Ausbau der Dachgeschosse zur Folge.

Da die Kanalleitung bereits vor Erschließung des Baugebietes vorhanden war, konnte keine Rücksicht auf die Höhenlage der Gebäude genommen werden.

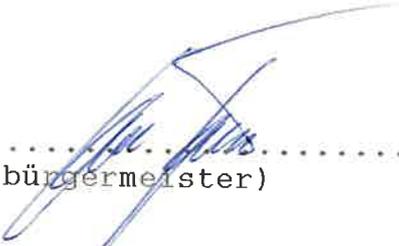
Um die genannten Nachteile zu vermeiden, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da von der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren erfolgen.

In den Fällen, in denen das Kellergeschoß nicht als Vollgeschoß zählt, sind die Einschränkungen hinsichtlich des Dachausbaus und der Dachneigung bei zweigeschossiger Bauweise voll gültig.

ausgefertigt:

Veitsrodt, den 23.08.1991

Ortsgemeinde Veitsrodt


.....
(Ortsbürgermeister)

